

Antrag der Geschäftsprüfungskommission*
vom 31. März 2022

KR-Nr. 257/2018

5800 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 257/2018
betreffend Jugendschutz auf E-Zigaretten & Co.
ausweiten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 23. Februar 2022 und der Geschäftsprüfungskommission vom 31. März 2022,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 8. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 257/2018 betreffend Jugendschutz auf E-Zigaretten & Co. ausweiten wird um ein Jahr bis zum 8. Juni 2023 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 31. März 2022

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Beat Habegger	Christian Hirschi

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Habegger, Zürich (Präsident); Hans-Peter Amrein, Küsnacht; Leandra Columberg, Dübendorf; Edith Häusler, Kilchberg; Corinne Hoss-Blatter, Zollikon; René Isler, Winterthur; Manuel Kampus, Schlieren; Gregor Kreuzer, Zürich; Davide Loss, Thalwil; Manuel Sahli, Winterthur; Tobias Weidmann, Hettlingen; Sekretär: Christian Hirschi.

Begründung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. Juni 2020 folgende von Beat Monhart, Gossau, Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, am 3. September 2018 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Rat eine Gesetzesrevision vorzulegen, damit E-Zigaretten sowie alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Zürich so rasch wie möglich den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Ausgenommen sind nikotinhaltige Medikamente.

Der Jugendschutz im Bereich Tabak und Tabakerzeugnisse ist im Kanton Zürich in § 48 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) geregelt. Gemäss § 48 Abs. 5 GesG ist der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten verboten. E-Zigaretten sind von diesem Verbot allerdings nicht erfasst.

Die eidgenössischen Räte haben am 1. Oktober 2021 ein neues Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz; TabPG) beschlossen (BBl 2021 2327). Mit diesem Bundesgesetz wird der Jugendschutz im Bereich Tabakprodukte und elektronische Zigaretten schweizweit einheitlich normiert und ausgebaut. Das TabPG verbietet den Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige. Zudem enthält es Werbe- und Sponsoringeinschränkungen, die ebenfalls dem Jugendschutz dienen. Die Kantone können darüber hinaus strengere Werbeeinschränkungen erlassen.

Am 20. Januar 2022 ist die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen, weshalb die neue Bundesgesetzgebung (TabPG und Ausführungsvorschriften auf Verordnungsstufe) voraussichtlich Mitte 2023 in Kraft treten wird. Bis dahin sichern zwei Verhaltenskodizes der E-Zigaretten-Branche einen wirksamen Jugendschutz, indem sie ein Mindestalter für die Abgabe sowie Werbebeschränkungen festlegen.

Massgeblich bleibt damit einstweilen das TabPG in der Fassung vom 1. Oktober 2021. Aber auch diesbezüglich hängt der verbleibende kantonale Handlungsspielraum noch von der konkreten Ausgestaltung der Ausführungsvorschriften des Bundes ab. Diese sollen im laufenden Jahr erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben werden. Deshalb erscheint es sinnvoll, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 257/2018 um ein Jahr bis zum 8. Juni 2023 zu erstrecken. Dies ermöglicht es, den Bericht in Kenntnis der künftigen Ausgestaltung der massgeblichen Bundesgesetzgebung zu verfassen.

Aus diesen Gründen beantragt die Geschäftsprüfungskommission mit Beschluss vom 31. März 2022 dem Kantonsrat einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Fristerstreckung um ein Jahr zu genehmigen.